

Rechtsfragen

Internationaler Strafgerichtshof | Tätigkeiten 2016

- **Kriegsverbrechen in der Zentralafrikanischen Republik**
- **Zerstörung von Kulturgütern in Mali**
- **Rückzug afrikanischer Staaten**

Der **Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC)** befindet sich in einer Krise, denn die weltpolitischen Rahmenbedingungen sind alles andere als günstig: Rücktrittsankündigungen afrikanischer Staaten rütteln am Fundament des ICC. Ungesühnte Gräueltaten in Syrien oder Jemen verdeutlichen, dass das Aufbegehren gegen die Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen nicht selten einem Kampf gegen Windmühlen gleicht. Die Entwicklung, die der Gerichtshof mit Sitz in Den Haag in den letzten 15 Jahren genommen hat, zeigt indes, dass er zunehmend für derartige Herausforderungen gewappnet ist und im Rahmen des rechtlich Möglichen selbst politisch heikle Ermittlungen nicht scheut. Obwohl einige weltpolitische Konfliktlagen mangels Zuständigkeit durch die Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs Fatou Bensouda nicht aufgearbeitet werden können, beweist das Gericht einen Willen zur Fortschreibung der Geschichte des Völkerstrafrechts. Dies zeigt sich anhand der verhängten Urteile und einer dauerhaften gerichtlichen Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und – seit dem Jahr 2017 – dem Verbrechen der Aggression.

Der Fall Jean-Pierre Bemba

Am 21. März 2016 verurteilte die Verfahrenskammer III den Kongolesen Jean-Pierre Bemba wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Zentralafrikanischen Republik. Die Richter sahen es nach rund vierjähriger Verhandlungsdauer als erwiesen an, dass Bemba als Kommandeur der Bewegung für die Befreiung Kongos (Mouvement de Libération du Congo) die strafrecht-

liche Verantwortung für zahlreiche Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen trägt. Die Bewegung kämpfte an der Seite der damaligen zentralafrikanischen Regierung. Mit Entscheidung vom 21. Juni 2016 wurde eine Strafe von 18 Jahren ausgeurteilt. Parallel zur laufenden Berufung wird sich das Bemba-Verfahren nun der Opferentschädigung der 5229 registrierten Opfer zuwenden. Die Opfer sollen, so die Überzeugung des Römischen Statuts, nicht nur als Zeugen vor Gericht auftreten, sondern als eigenständiger Akteur an der Aufarbeitung teilnehmen können. Die Anzahl der registrierten Opfer übersteigt bei Weitem die Zahl der zugelassenen Opfer der vorherigen Verfahren (Lubanga: 146; Katanga: 366). Grund hierfür ist eine unterschiedliche Zulassungspraxis der Gerichtskammern, die hinsichtlich der Opferbeteiligung über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. In einem orga-

nisatorisch getrennten Verfahren wurde Bemba, ebenso wie einige Mitglieder seines damaligen Verteidigungsteams, aufgrund der Beeinflussung von Zeugen mit Urteil vom 19. Juni 2016 nach Artikel 70 des Römischen Statuts verurteilt (Straftaten gegen die Rechtspflege). Eine Entscheidung über die Höhe der Strafe ist am 22. März 2017 ergangen.

Der Fall Ahmad al-Faqi al-Mahdi

Eingeleitet wurden die Ermittlungen durch ein Ersuchen Malis an den ICC im Juli 2012. Der bislang einzig namentlich bekannte Beschuldigte ist Ahmad al-Faqi al-Mahdi, Mitglied der Tuareg-Miliz Ansar Eddine, der im September 2015 festgenommen und nach Den Haag überstellt wurde. Mit dem Urteil vom 27. September 2016 wurde al-Mahdi nach drei Tagen Verhandlung zu neun Jahren Haft verurteilt. Das Urteil verdient aus drei Gründen besondere Erwähnung: Zunächst handelt es sich um das erste Urteil in einem Fall, der kein menschliches Opfer zu verzeichnen hatte und sich ausschließlich auf das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO) geschützte Weltkulturerbe und die sozial-integrative



Ahmad al-Faqi al-Mahdi bei der Urteilsverkündung durch den Internationalen Strafgerichtshof am 27. September 2016 in Den Haag. FOTO: ICC-CPI/FLICKR.COM

Funktion von Kulturgütern fokussierte. Zweitens hat der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Taten eingeräumt. Und drittens zeigt der Fall al-Mahdi die Möglichkeiten eines strafrechtlichen »Warnschusses« in andauernden Konflikten. Den Konfliktparteien wird das Risiko von Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht unmittelbar vor Augen geführt. Die Prioritätensetzung des Gerichts wird jedoch kritisch gesehen, da es im internationalen Strafrecht stets schwierig ist, im Vergleich zu den bisherigen Verurteilungen eine angemessene Strafe zu ermitteln (zwölf Jahre im Fall Katanga, 14 Jahre im Fall Lubanga, 18 Jahre im Fall Bemba).

Weitere wichtige Verfahren

Im Verfahren gegen den Ugander Dominic Ongwen wurde mit Entscheidung vom 26. März 2016 das Hauptverfahren gegen den ehemaligen Kindersoldaten und späteren Kommandeur der Widerstandsarmee des Herrn (LRA) eröffnet. Die Hauptverhandlung hat am 16. Januar 2017 begonnen und widmet sich neben der hochkomplexen Thematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines mit Gewalt und Manipulation aufwachsenen Kindersoldaten auch der Frage, ob das Oktroyieren von Zwangsehen im Kontext des ugandischen Bürgerkriegs als eigenständiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen ist oder ob auf die Delikte der sexuellen Sklaverei und Vergewaltigung im Sinne des Artikel 7 (1)(g) des Römischen Statuts zurückzugreifen ist.

Fortschritte gab es auch in Côte d'Ivoire. Am 28. Januar 2016 begann nach langer Vorlaufzeit die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen ivoirischen Präsidenten Laurent Gbagbo und dessen Getreuen Charles Blé Goudé. Ein weiteres Verfahren gegen Simone Gbagbo, Ehefrau von Laurent Gbagbo und erste vom ICC angeklagte Frau, konnte aufgrund eines laufenden Verfahrens in Abidjan und der vom ICC monierten Verweigerung der Überstellung nicht beginnen. Côte d'Ivoire hat sich, wenn auch juristisch ohne Erfolg, auf das Komplementaritätsprinzip gemäß Artikel 17 (1)(a) des Römischen Statuts berufen und auf

den Vorrang der nationalen Strafverfolgung bestanden.

Das Verfahren gegen den kenianischen Vizepräsidenten William Ruto hat die Verfassungskammer V(A) des Internationalen Strafgerichtshofs mit Entscheidung vom 5. April 2016 eingestellt. Dabei griffen die Richter auf das dem britischen Recht entlehnte Konzept eines »no case to answer« zurück. Nachdem die Anklagebehörde ihre Beweise vorgetragen hatte, beantragte die Verteidigung eine Entscheidung des Gerichts, ohne selbst eigene Beweise vorzulegen. Seitens der Verteidigung wurde argumentiert, dass die Anklage keine ausreichenden Beweise vorgebracht habe, um ihrem Mandanten die angeklagten Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kontext der kenianischen Präsidentschaftswahlen nachzuweisen. Eine eigene »Antwort« sei daher nicht erforderlich. Die Richter folgten der Argumentation der Verteidigung, entschieden sich jedoch in juristisch zweifelhafter Weise und aufgrund diverser Unregelmäßigkeiten bei der Beweisgewinnung (unter anderem Beeinflussung von Zeugen) gegen einen Freispruch und für eine reine Verfahrenseinstellung. Damit wäre bei neuen Beweisen der Weg zu einer erneuten Strafverfolgung offen.

Abkehr des afrikanischen Kontinents?

Mit der Einstellung sämtlicher Verfahren gegen die kenianische Staatselite hat die Kritik aus Ostafrika etwas abgenommen. Dennoch gibt es immer wieder Rücktrittsankündigungen afrikanischer Staaten. Man macht es sich allerdings zu leicht, diese als Abkehr der Bevölkerung von der internationalen Strafjustiz zu interpretieren. Selbst wenn der Vorwurf des Neokolonialismus bei Teilen der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden gefallen ist, sind es vor allem die Eliten ausgewählter Staaten, die sich als besonders scharfe Kritiker des ICC hervorgetan haben. Die Ursachen für derartige Rhetorik und Taten liegen dabei oft nicht in Den Haag. So ist der Rückzug Burundis sicherlich im Kontext der Konflikte um eine Verfassungsänderung zu Gunsten des amtierenden Staatspräsidenten Pierre Nkurunziza zu sehen. Auch der Fall Gam-

bia, immerhin Heimat der amtierenden Chefanklägerin, zeigt die innenpolitische Dimension der Rücktrittsdebatte. Nachdem der letzte Staatspräsident und Kritiker des Gerichts Yahya Jammeh als Verlierer aus der Präsidentschaftswahl hervorging und am 21. Januar 2017 das Land verlassen hat, dürfte sich das Verhältnis zum ICC normalisieren. In Südafrika haben die nationalen Gerichte einen Rücktritt vom Rücktritt erreicht.

Ausblick

Will sich der ICC als internationales Gericht etablieren und dem »Afrika-Fluch« entgehen, werden die derzeitigen Vorermittlungen Erfolge zeigen müssen. Trotz knapper Ressourcen arbeitet die Anklagebehörde daher die bewaffneten Auseinandersetzungen in Südossetien auf. Zudem laufen Vorermittlungen zu Afghanistan, zur Ukraine, zu möglichen Kriegsverbrechen britischer Soldaten in Irak sowie etwaige Straftaten im Kontext des Nahostkonflikts. Letztere Vorermittlungen dürften mit der Resolution 2334 (2016) des UN-Sicherheitsrats und der Verurteilung der israelischen Siedlungspolitik als Völkerrechtsbruch an Brisanz gewinnen. Zudem hat Besouda angekündigt, dass sie auch Straftaten des Islamischen Staates (IS) in den Blick nehmen könnte. Zwar ist dem ICC grundsätzlich die Aufarbeitung des Syrien-Konflikts mangels Zuständigkeit und Überweisung durch den blockierten UN-Sicherheitsrat verwehrt. Allerdings befinden sich unter den zahlreichen Kämpfenden auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, über die der Gerichtshof seine Strafgewalt ausüben kann. Sicher ist die Ermittlungskompetenz für die Konflikte in Burundi, Gabun, Guinea, Kolumbien und Nigeria, wo weitere Vorermittlungen laufen. Kurzum: Der Internationale Strafgerichtshof wird mit den Herausforderungen wachsen müssen.

Mayeul Hiéramente

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Mayeul Hiéramente, Internationaler Strafgerichtshof, Tätigkeiten 2015, VN, 2/2016, S. 84f., fort.)